

Nutzungsbedingungen für die Selbsterntesaison 2023

1. Unsere Selbsternteparzellen sind ausschließlich zur Gemüse- und Kräuterproduktion zu nutzen. Es ist untersagt, Picknicks, Familientreffen etc. auf der Parzellenanlage abzuhalten.
2. Anrainerschutz: Die Ruhezeiten von 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens sind einzuhalten. Zaunanlagen, die zu angrenzenden Grundstücken gehören, dürfen nicht verwendet werden.
3. Abfall: jeglicher Abfall ist außerhalb der Anlage in der der dafür vorgesehenen Infrastruktur der Stadt zu entsorgen.
4. Werkzeuge und Werkzeughütte: Alle von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge dürfen sachgemäß und nur auf der Parzellenanlage verwendet werden. Für in der Werkzeughütte bzw. sonst im Parzellengelände abgestelltes bzw. gelagertes privates Werkzeug können wir keine Haftung übernehmen.
5. Fremde Parzellen dürfen nicht betreten werden. Bei widerrechtlichem Betreten einer fremden Parzelle droht Parzellenausschluss.
6. Hunde dürfen nicht auf die Parzellenanlage - auch nicht auf die eigene Parzelle - gelassen oder gebracht werden.
7. Die Ein- und Ausgänge zu bzw. aus der Parzellenanlage sind immer zu schließen.
8. Biologische Landwirtschaft: Es dürfen nur zertifizierte Biopflanzen und zertifiziertes Biosaatgut gesetzt werden. Bei einem Kauf solcher Produkte von Drittanbietern ist die zertifizierte Bio-Eigenschaft uns gegenüber nachzuweisen (Rechnung in den Postkasten auf der Parzellenanlage) Die Verwendung von Spritz- und Düngemittel - einschließlich im Bio-Landbau gesetzlich eigentlich erlaubter Mittel - ist untersagt.
9. Pflege: Die Parzelle ist frei von Unkraut zu halten. Bei unzureichender Pflege erfolgt nach einmaliger Ermahnung und Verstreichung einer Frist von 10 Tagen die Fräsung der Parzelle und Verlust des Nutzungsrechtes.
10. Unkrautentsorgung: Das anfallende Unkraut ist, je nach Ausstattung der Parzellenanlage, entweder auf den dafür ausgewiesenen Stellen oder neben dem Weg auszubringen.
11. Parzellengestaltung: Es dürfen nur Vorrichtungen, welche die Parzellen-Nutzbarkeit, -Bewässerung, -Pflege, die allgemeine Sicherheit und die umliegenden Grundstücke nicht stören oder gefährden, ausschließlich sturmfest aufgestellt werden. Es dürfen nur klappbare Sitzmöbel auf der Parzelle für den Zeitraum der Nutzung der Sitzmöbel aufgestellt werden.
12. Halten und Parken: Fahrzeuge dürfen nur auf dafür ausgewiesenen Plätzen oder im öffentlichen Raum, soweit dies erlaubt ist, abgestellt werden. Wir übernehmen keine Haftung für Beanstandungen (verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Art) bei falsch oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen.
13. Bewässerung: Die Bewässerungs-Grundversorgung durch uns erfolgt nach Bedarf. Die Bewässerungsanlage darf nicht verstellt oder verändert werden. Wassertanks für Neupflanzungen stehen ohne Gewähr zur Verfügung. Für Schäden durch Manipulation an Tank oder Wasser übernehmen wir keine Haftung. Achtung: es handelt sich um Grundwasser, welches NICHT TRINKBAR ist. Bei Verzehr übernehmen wir keine Haftung.
14. Saisonschluss: Alle nichtpflanzlichen Gegenstände, die unter Ihrer Verantwortung auf die Parzelle gebracht worden sind, müssen per 5. November der jeweiligen Saison wieder durch Sie entfernt sein. Verbliebene nichtpflanzliche Gegenstände werden wir ersatzweise und entgeltlich räumen und der Entsorgung zuführen. Das Entgelt dafür richtet sich nach Volumen und Art der Gegenstände, Arbeitsaufwand und Kosten seitens der Sammelstelle und beträgt ca. ab EUR 30,00. Ab dem 6. November der jeweiligen Saison bis zur Winterschließung der Anlage durch uns darf alles von jeder Parzelle unentgeltlich geerntet bzw. mitgenommen werden. Gemüse- und Kräuterpflanzen, einschließlich der von Ihnen selbst erworbenen und eingesetzten Pflanzen, werden ebenfalls von uns der Entsorgung zugeführt, dies jedoch unentgeltlich.
15. Sorgsamkeit und Mitwirkung: Gehen Sie sorgsam mit den Einrichtungen der Anlage um. Bitte informieren Sie uns über etwaige wahrgenommene Störungen an Einrichtungen der Anlage, auch wenn Sie sich nicht unmittelbar durch die Störung betroffen fühlen oder wenn wir in Zusammenhang mit der Einrichtung die Gewährleistung/Haftung ausschließen.
16. Verstöße bzw. Pflichtverletzungen Ihrerseits, auch nur fahrlässige, können zum Verlust Ihrer Ansprüche uns gegenüber führen. Schäden durch Verstöße bzw. Pflichtverletzungen Ihrerseits – z.B. infolge Ausbringung von Spritz- oder Düngemitteln oder sonstigen Gift- oder Gefahrenstoffen oder infolge von berechtigten Anrainerbeschwerden etc. - sind zu ersetzen. An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Aufwands- und Kostenersatz-Bestimmungen der Absätze "Pflege" und "Saisonschluss" oben.
17. Ausweispflicht: Bei Betreten der Anlage ist das Nutzungsband und/oder Code-Visitenkarte, welche bei der Übergabe ausgehändigt werden, sichtbar mitzuführen und ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.
18. Untersagte Pflanzen: Große Sonnenblumen ab einer Höhe von 1,20m sowie Erdäpfel dürfen nicht auf der Parzelle angebaut bzw. gepflanzt werden. Bei Verstoß werden die Pflanzen entfernt.
19. Pflanzendeklaration: Es dürfen ausschließlich Deklarationen aus organischen Materialien, wie Holz etc. verwendet werden. Jegliche Einwegetiketten aus Kunststoff sind ausnahmslos verboten. Bei Zuwiderhandeln werden diese kostenpflichtig entsorgt. Entsorgungsgebühr pauschal EUR 30,00.